



Finanzordnung

§ 1 Rechtsgrundlage

1. Die Finanzordnung, in der Kurzfassung „FO“ bezeichnet, ist die Ausführungsbestimmung für die finanziellen Regelungen im Bereich des Deutschen Clubs für Leonberger Hunde e.V., (DCLH).
2. Gemäß §§ 9 Nr. 1 d; 3 Nr. 6 bis-10 der Satzung des DCLH wurde die FO von der Mitgliederversammlung des DCLH genehmigt.
3. Bei allen Finanzangelegenheiten des DCLH und seiner Organe ist nach den Richtlinien dieser Ordnung unter Beachtung der Sparsamkeitsgrundsätze zu verfahren.

§ 2 Haushaltsplan

1. Der Schatzmeister des DCLH erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan.
2. Der Haushaltsplan ist die kalkulierte Grundlage der gesamten Einnahmen und Ausgaben des DCLH innerhalb eines Geschäftsjahres.
3. Der Haushaltsplan ist mit dem Erweiterten Vorstand zu beraten, abzustimmen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Der Haushaltsplan wird durch den Schatzmeister der Mitgliederversammlung vorgetragen.
4. Während des laufenden Jahres ist durch einen Soll/Ist-Abgleich der Haushaltsplan laufend zu überwachen und gegebenenfalls zu ergänzen.

§ 3 Mitgliedsabgaben und sonstige Einnahmen

1. Die zur Aufgabenerfüllung des DCLH erforderlichen Mittel werden durch Beiträge, Gebühren, insbesondere Zucht- und Zuchtschauggebühren, sonstige Umlagen, Spenden und sonstige Erlöse und Erträge aufgebracht.
2. Die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit sowie die Befreiung und Ermäßigung von Mitgliedsbeiträgen richten sich nach der Beitragsordnung des DCLH.

§ 4 Mittelverwaltung

1. Der Schatzmeister des DCLH ist für die Mittelverwaltung sowie für den Geld- und Zahlungsverkehr zuständig.
2. Als einzige einnehmende/auszahlende Stelle des DCLH verwaltet der Schatzmeister verantwortlich die Konten des DLH nach den Grundsätzen sparsamer Haushaltsführung. Die Buchführung erledigt der Schatzmeister unter Beachtung finanzrechtlicher Bestimmungen.
3. Kein Vorstandsmitglied, Amtsträger oder Funktionsträger des DCLH ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Schatzmeisters, für den Verband Zahlungen zu verlangen, entgegenzunehmen oder Ausgaben zu tätigen.

§ 5 Mittelverwendung

1. Finanzielle Verpflichtungen oder finanzielle Verpflichtungserklärungen dürfen für den DCLH nur bis zu Höhe der noch verfügbaren Mittel in den Einzelpositionen des genehmigten Haushaltsplans abgegeben werden. In Ausnahmefällen entscheidet der



Finanzordnung

- vertretende Vorstand über die Anhebung der verfügbaren Mittel in den Einzelpositionen, wenn der Betriebsablauf dies erforderlich macht.
2. Die Mitgliederversammlung kann nach § 3 Nr. 6 der Satzung des DCLH bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter oder Tätigkeiten für den Verein entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, Geschäftsbesorgungsvertrages oder ehrenamtlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
 3. Der Vorstand kann nach § 3 Nr. 7 der Satzung des DCLH bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Mitglieder oder Dritte vergeben. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandszuschalen festsetzen.
 4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins nach § 3 Nr. 8 der Satzung des DCLH einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Klub entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto-, Telefon-, Kopier- und Druckkosten.
 5. Anspruchsberechtigt sind insbesondere:
 - die Mitglieder des Vorstands und des Erweiterten Vorstandes
 - die in der Anlage 1 genannten Funktionsträger
 - Landesgruppen
 - VDH und Leonberger-Union
 - Richter
 - Zuchtwarte
 - Ehrenrat
 - sonstige Personen, die im Auftrag des Vorstandes handeln.

§ 6 Ehrenamtszuschale, Aufwandsentschädigungen, Kostenerstattungen, Sonstige Beiträge

1. Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) wird bis zur Höhe des jeweiligen steuerlichen Freibetrages - derzeit in Höhe von 840 € pro Person und Jahr - gewährt (Anlage 1 zur FO).
2. Weitere Kostenerstattungen für Vorstand und andere Funktionsträger sind in Anlage 2 zur FO geregelt.
3. Tätigkeiten als geringfügig oder kurzzeitig Beschäftigte (Minijob) können bis zur Höhe der jeweils geltenden Mini-Job-Grenze - derzeit bis 450 € pro Monat - vergütet werden.
4. Sonstige Auslagen von Amts- und Funktionsträgern sowie Beauftragten des DCLH werden wie folgt erstattet:
 - a) Mitglieder des Vorstands, Erweiterten Vorstands, Zuchtausschusses, Ausbildungsausschusses, des Zuchtrichter-Ausschusses, Vertreter zur Zuchtwartetagung, Vertreter zur nationalen Zuchtrichter-tagung erhalten bei einberufenen Sitzungen und zu anderen Reisen als Vertreter für den DCLH folgende Erstattungen:
 - Fahrtkosten 30 Cent pro gefahrenen km, für Mitfahrer zusätzlich 5 Cent pro km
 - Übernachtungskosten ab einer Entfernung von 400 km einfach
 - Tagegeld unter 6 Stunden (Tagungsdauer) 15 €, über 6 Stunden 25 €
 - b) Zuchtwarte:



Finanzordnung

- Fahrtkosten 30 Cent je gefahrenen Km
- Tagesgeld < 6 Std. 15 €, > 6 Std. 25 €
- Unkostenpauschale pro Einsatz 1,50 €
- c) Richter:
 - Zuchtrichterspesen analog VDH-Zuchtrichter-Ordnung
 - Richterpauschale 50 € ab 1.1.2019
 - Fahrtkosten 30 Cent je gefahrenen km
 - Übernachtungskosten gegen Nachweis der tatsächlichen Kosten
- d) Mitglieder des Ehrenrates Ehrenratsverfahren nach Gebührenordnung des Ehrenrates EERO]
- e) Sonstige Personen in Absprache mit dem gesetzlichen Vorstand
- 5. Die Landesgruppen erhalten vom DCLH folgende Mittelzuwendungen:
 - a) Bei internationalen und nationalen Ausstellungen mit Sonderschau des DCLH und eigenem Ringpersonal: insgesamt 600 Euro für die ausrichtenden LG/BG ohne Berücksichtigung der Meldezahl, damit sind alle anfallenden Kosten, mit Ausnahme der Richterkosten abgegolten (ZB. Strom und Ring-Personal)
 - b) Bei Körungen:
 - Veranstalterpauschale 50 € pro Tag
 - Nachzuchtbeurteilungen 5 € pro Hund
 - c) Für Mitglieder:
 - 4 € pro zahlendem Erstmitglied nach dem Stand vom Vorjahresende,
 - 1 € pro Familienmitglied (Vorstandsbeschluss 1.12.18),
 - 2,60 € für jedes neu eingetretene Mitglied im laufenden Jahr,
 - LG's unter 100 Mitgliedern erhalten eine pauschale Mittelzuweisung von 400 € pro Jahr Rück
 - d) Clubmeisterschaft, Teamtest und Begleithundepokalkampf
 - Pokale und Richterkosten werden vom DCLH übernommen
- 6. VDH und Leonberger-Union:

Die Beiträge an den VDH und die Leonberger-Union werden nach den jeweils erhobenen Beitragssätzen abgeführt:

 - VDH Beitrag: je Mitglied 1€ und Zuchtbeitrag 2,50 € je eingetragenen Welpen,
 - Leonberger-Union: Sockelbeitrag 60 € plus 30 Cent pro Mitglied
- 7. Alle Abrechnungen sind zeitnah und unverzüglich mit dem Schatzmeister abzurechnen, ansonsten verfällt der Anspruch.

§ 7 Verwendungsnachweis / Geschäftsbericht

1. Für jede getätigte Einnahme und Ausgabe muss entweder ein Beleg vorhanden oder es müssen aus dem Kontoauszug die erforderlichen Einzelheiten der Mittelverwendung ersichtlich sein.
2. Es ist in der Eingangsfolge fortlaufend zu buchen und in gleicher Reihenfolge abzulegen.
3. Der Schatzmeister erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht.
 - Grundlage des Geschäftsberichts ist der von der Mitgliederversammlung genehmigte Haushaltsplan.
4. Der Geschäftsbericht ist mündlich vorzutragen.
5. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten.



Finanzordnung

§ 8 Kassenprüfung

Den gewählten Kassenprüfern ist jederzeit Einsicht in die Bücher (Belege) zu gewähren. Mindestens einmal jährlich ist die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Landesgruppen / Bezirksgruppen

- Die Landesgruppen/Bezirksgruppen verwalten ihr Vermögen selbständig,
- Jährlich ist der Jahresabschluss mit Buchführung und Belegen unaufgefordert an den Schatzmeister des DCLH zu senden, da der DCLH und alle Untergliederungen der Steuerpflicht unterliegen.
- Die Verwaltung der Mittel sind analog dieser FO zu führen, insbesondere sind §§ 4, 5, 7.1 zu beachten.
- Steuerliche Vorschriften sind zu berücksichtigen, dafür eigenverantwortlich sind die Vorstände der Landes- und Bezirksgruppen.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Finanzordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.05.2022 beschlossen.



Finanzordnung

Anlage 1

zur Finanzordnung des Deutschen Clubs für Leonberger Hunde e.V.

Aufwandsentschädigung / Ehrenamtspauschale gemäß §§ 5 Nr. 2, 6 Nr. 1 FO

Amtsträger / Funktionsträger	Art	Jahresbeitrag	Summe
Präsident	Ehrenamtspauschale	840,00 €	840,00 €
Vizepräsident	Ehrenamtspauschale	840,00 €	840,00 €
Schatzmeister	Ehrenamtspauschale	800,00 €	800,00 €
Zuchtleiter	Ehrenamtspauschale	840,00 €	840,00 €
Schriftführer	Ehrenamtspauschale	770,00 €	770,00 €
Ausbildungsleiter	Ehrenamtspauschale	520,00 €	520,00 €
Zuchtbuchführer	Ehrenamtspauschale	840,00 €	840,00 €
Hauptzuchtwart	Ehrenamtspauschale	620,00 €	620,00 €
Zuchtrichterobmann	Ehrenamtspauschale	260,00 €	260,00 €
pro LG-Vorsitzender/m	Ehrenamtspauschale	210,00 €	2.730,00 €
Summe:			9.060,00 €



Finanzordnung

Anlage 2

zur Finanzordnung des Deutschen Clubs für Leonberger Hunde e.V.

Auslagenerstattung gemäß §§ 5 Nr. 4, 6 Nr. 2 FO

Amtsträger / Funktionsträger	Art	Nachweis
Mitglieder des Vorstands	Bürobedarf Reparaturaufwand Portokosten	Beleg Beleg Beleg
Mitglieder des erweiterten Vorstands	Bürobedarf Reparaturaufwand Portokosten	Beleg Beleg Beleg
Zuchtbuchführer	Bürobedarf Reparaturaufwand Portokosten Raummiete für Büro u. Lagerraum	Beleg Beleg Beleg pauschal
sonstige Funktionsträger	Bürobedarf Reparaturaufwand Portokosten	Beleg Beleg Beleg



Finanzordnung

Anlage 3

zur Finanzordnung des Deutschen Clubs für Leonberger Hunde e.V.

Vergütung gemäß §§ 5 Nr. 3, 6 Nr. 3 FO

Mitarbeiter	Art	Jahresbetrag
Redaktion	Geringfügig Beschäftigter	1.230,00 €
Internet – Verantwortlicher	Geringfügig Beschäftigter	1.200,00 €
Ausstellungsbeauftragter	Geringfügig Beschäftigter	520,00 €
Mitgliederverwaltung	Geringfügig Beschäftigter	2.040,00 €



Finanzordnung

Anlage 4

zur Finanzordnung des Deutschen Clubs für Leonberger Hunde e.V.

Anhang aus der Beitrags- und Gebührenordnung § 9 Nr. 1 c Satzung DCLH

Mitgliedsbeitrag	Art	Jahresbetrag
Mitglied / Erstmitglied	Jahresbeitrag mit Bezug der Mitgliederzeitschrift	48,00 €
	Eintrittsgeld	10,00 €
Familienmitglied	Jahresbeitrag	10,00 €
	Eintrittsgeld	5,00 €

Sonstige Gebühren	Betrag
Rechnungsstellung Beitrag	2,50 €
Mahngebühren bei Rückständen Plus Fremdgebühren, z.B. Bank je nach Anfall	5,00 €

Finanzordnung



Zuchtgebühren Stand 1.6.2016

Gebührentatbestand	Betrag
Ausstellung Zahnkarte	5,00 €
Ausstellung einer zusätzlichen Zahnkarte	5,00 €
Ahnentafel	25,00 €
Anhang Ahnentafel	kostenlos
Zweitschrift Ahnentafel	30,00 €
Wurfeintragung	30,00 €
Umschreibung Ahnentafel	30,00 €
Internationaler Zwingerschutz DCLH	180,00 €
Deckgebühr	30,00 €
HD-Auswertung incl. Formular	37,00 €
HD + ED	57,00 €
HD-Obergutachten	80,00 €
Erstzwingerabnahme	100,00 €
Wurfbesichtigung durch den Zuchtwart	100,00 €
Wurfabnahme durch den Zuchtwart	100,00 €
vom Zuchtwart pro abgenommenen Welpen	10,00 €
sonstige Fahrten Zuchtwart/Zuchtleiter	100,00 €
Umschreibung aus dem Register pro Hund	100,00 €
Vorstellung Nachkontrolle bis zwei Welpen	25,00 €
mehr als Zwei Welpen Nachkontrolle	100,00 €

Finanzordnung



Ausstellungen, Körungen, Nachzuchtbeurteilungen, Erstzüchterseminar

Gebührentatbestand	Betrag
schriftliche Ausstellung von Titeln	entsprechend VDH
Meldegebühr Körstufe 1/2	40,00 €
Meldegebühr Nachzuchtbeurteilung	15,00 €
Meldegebühr DCLH-Clubschau	40,00 €
Erstzüchter-Seminar Teilnahmegebühr	60,00 €